jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/3 8Ob584/93, 3Ob78/05z, 8Ob151/09b, 7Ob198/19x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1994

Norm

EheG §72

Rechtssatz

Zum Verzug bedarf es zumindest einer durch eine außergerichtliche, inhaltlich bestimmte Mahnung erfolgten Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen. Der Unterhaltsberechtigte hat den eingetretenen Verzug zu behaupten und zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 584/93
  Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 584/93
- 3 Ob 78/05z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 78/05z
  Vgl auch; nur: Zum Verzug bedarf es zumindest einer durch eine außergerichtliche, inhaltlich bestimmte Mahnung erfolgten Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen. (T1)
- 8 Ob 151/09b
  Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 151/09b
  Vgl auch; Beisatz: Verzug des Unterhaltspflichtigen tritt nicht nur im Fall einer Festsetzung des Unterhalts durch Urteil oder Vereinbarung, sondern auch dann ein, wenn der Unterhaltsberechtigte, den ihm ? vermeintlich ? zustehenden Unterhalt betragsmäßig bestimmt einmahnt. (T2)
- 7 Ob 198/19x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 198/19x
  Beisatz: Dabei ist aber ein zeitlicher Konnex zwischen Aufforderung zur Auskunftserteilung beziehungsweise Mahnung und Klagsanspruch erforderlich. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057365

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at